

BVGer B-7028/2013 vom 28. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7028_2013

FR: TAF B-7028/2013 du 28 janvier 2014

IT: TAF B-7028/2013 del 28 gennaio 2014

Regeste

Unerlaubte Tätigkeit (BankG, BEHG, KAG)

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- verrechnet und der Beschwerdeführerin ist nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils der Betrag von Fr. 500.- zurückzuzahlen.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungs-formular) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Beschwerde) Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger Beatrice Grubenmann Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 29. Januar 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.